



SVS unter der Lupe &
Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen
und Künstler

Manuela Dorn
Daniel Gerbautz, MA

Überblick

- Versichertenkreis & Definition
- Anmeldung & Pflichtversicherung
- Ausnahmebestimmungen
- Versicherungsbeiträge
- Freiwillige Optionen
- Überbrückungsfonds für Künstlerinnen & Künstler
- Q & A

Versichertenkreis der SVS (GSVG)

- Gewerbetreibende mit aufrechtem Gewerbeschein
- Gesellschafter OG, Komplementäre der KG (Kammerzugehörigkeit)
- Geschäftsführende Gesellschafter der GmbH (Kammerzugehörigkeit)
- **Neue Selbständige § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG**

Was ist ein „neuer Selbstständiger“?

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit / Gewerbebetrieb
- Sofern keine andere Voraussetzung für Pflichtversicherung vorliegt
- Seit 01.01.1998

Anmeldung zur Pflichtversicherung

- Anmeldung mittels Versicherungserklärung & Fragebogen zur Rechtssicherheit unter www.svs.at/neuzugang
- Bekanntgabe der Art und des Beginns der Tätigkeit
- Meldung innerhalb eines Monats ab Aufnahme der selbständigen Tätigkeit
- Bekanntgabe, dass die Versicherungsgrenze von 5.710,32 € überschritten wird → Pflichtversicherung tritt ein

Beginn der Pflichtversicherung mit dem Tag der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit!

Was beinhaltet die Pflichtversicherung?

- Pensionsversicherung
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung (Arbeitsunfälle, Berufskrankheit)
- Selbständigenvorsorge



Ausnahme von der Pflichtversicherung

Unterschreitung der Versicherungsgrenze

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
- Geringfügigkeitsgrenze: 5.710,32 €
- Überprüfung durch Einkommensteuerbescheid*

- „Opting In“ möglich (freiwillige Kranken- und Unfallversicherung)

* Achtung! Bei Überprüfung und Überschreitung kann auch rückwirkend Pflichtversicherung festgestellt werden!

Ende der Pflichtversicherung

Widerruf der Überschreitungserklärung

- Die Versicherungsgrenze darf im gesamten Kalenderjahr nicht überschritten werden
- Eine rückwirkende Stornierung der Pflichtversicherung ist nicht möglich

Einstellung der selbständigen Tätigkeit

- Die Pflichtversicherung endet mit dem Letzten des Kalendermonats in dem die selbständige Tätigkeit eingestellt wurde (Meldefristen!)

Mindestbeitragsgrundlagen & Beitragssätze

| | Neue Selbständige | Beitragssatz |
|-----------------------|-------------------|---------------------|
| Pensionsversicherung | 475,86 | 18,50 % |
| Krankenversicherung | 475,86 | 6,80 % |
| Selbständigenvorsorge | 475,86 | 1,53 % |
| Unfallversicherung | | Fixbeitrag |
| GESAMT | | 26,83 % + UV |

Mindestbeiträge zur Pflichtversicherung

| Neue Selbständige | |
|---------------------------------|-----------------|
| Pensionsversicherung | 88,03 € |
| Krankenversicherung | 32,36 € |
| Selbständigenvorsorge | 7,28 € |
| Unfallversicherung | 10,42 € |
| Monatlicher Gesamtbetrag | 138,09 € |

Vorläufige Beitragsgrundlagen

- Mindestbeitragsgrundlage bei Neuanmeldung
- Einkommensprognose  individuelle Beitragsgrundlage
- Beitragsgrundlage aus dem drittvorangegangenen Jahr:

Beispiel:

Beitragsgrundlage 2021  basierend auf Einkommensteuerbescheid 2018

Endgültige Beitragsberechnung

$$\frac{\text{Versicherungspflichtiges Einkommen}}{\text{Monate der Pflichtversicherung}} = \text{endgültige Beitragsgrundlage}$$
$$\text{Endgültige Beitragsgrundlage} \times \text{Beitragssatz} = \text{monatlicher Beitrag}$$

Endgültige Beitragsberechnung

| | |
|-------------------------------|----------|
| Einkommen laut Steuerbescheid | 12.000 € |
| Hinzurechnungsbeträge | 2.000 € |
| <hr/> | |
| Gesamt: | 14.000 € |

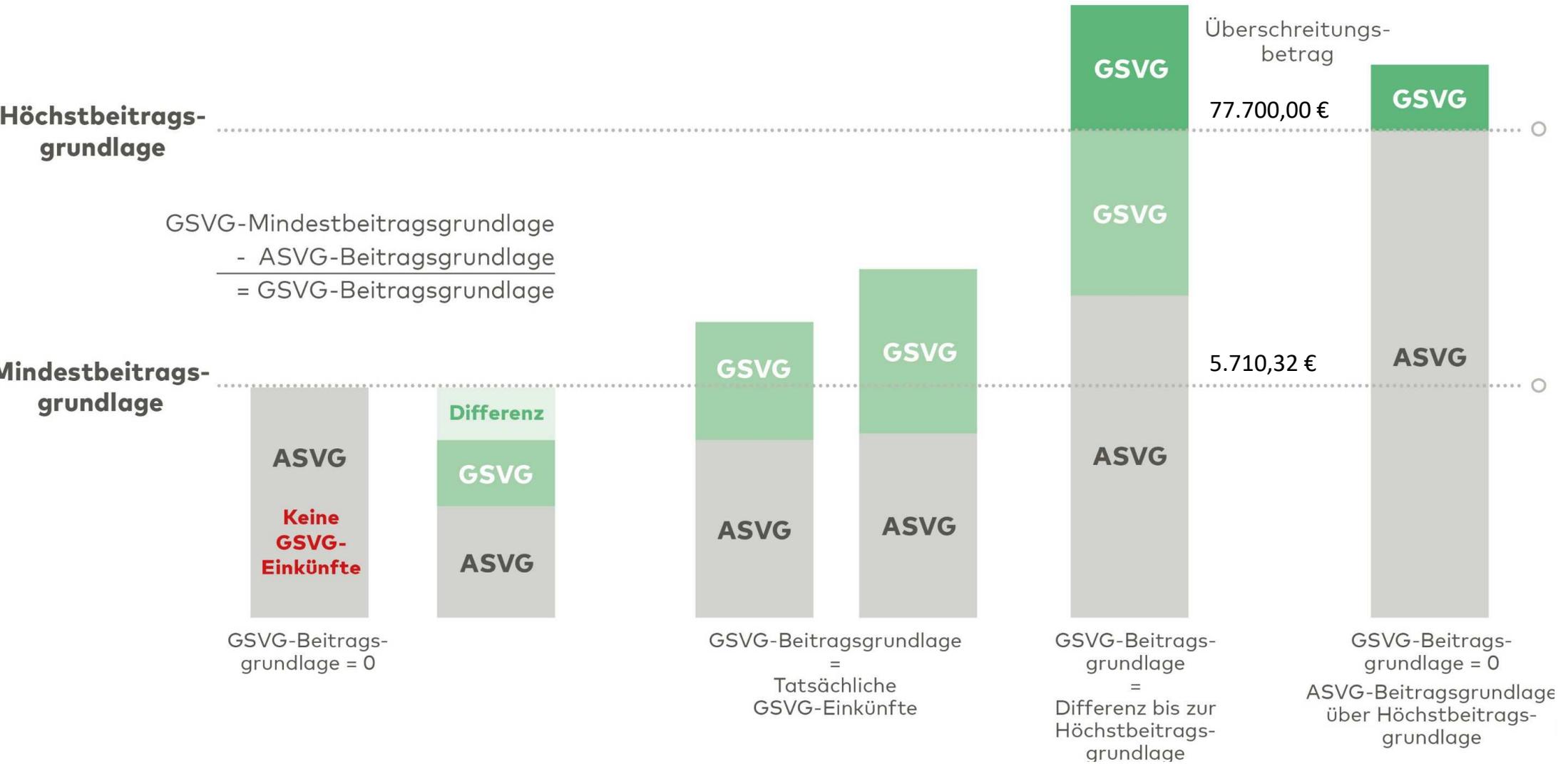
14.000 € : 12 = 1.166,66 €
(= endgültige Beitragsgrundlage)

$$1.166,66 \text{ €} \times 25,3 \% = 295,16 \text{ € / Monat}$$

Mehrfachversicherung

- Eine Person übt mehrere Erwerbstätigkeiten aus
- Ein Neuer Selbständiger (GSVG) ist nebenbei unselbständig beschäftigt (ASVG)
- Beitragspflicht bis zur Höchstbeitragsgrundlage (HBG: € 77.700,--)
- Die tatsächlichen Einkünfte werden durch die SVS automatisch bemessen
 - Differenzvorschreibung bis zur HBG
 - Wegfall der Mindestbeitragsgrundlage

Mehrfachversicherung



Quartalsvorschreibung

1. Quartal

Jänner
Februar
März

2. Quartal

April
Mai
Juni

3. Quartal

Juli
August
September

4. Quartal

Oktober
November
Dezember

6. Zahlungskonzept

- Quartalsmäßiger Einziehungsauftrag
- Monatlicher Einziehungsauftrag
- Jahresvereinbarung
- Individuelle Zahlungsvereinbarung

7. Freiwillige Optionen

- Zusatzversicherung
- Optionen in der Krankenversicherung
- Familienversicherung
- Höherversicherung in der Pensionsversicherung/Unfallversicherung
- Weiterversicherung
- Arbeitslosenversicherung

svsGO – digitale Services der SVS



Rechnungen
einreichen GO!



Beiträge
anpassen GO!



Arztkosten
einsehen GO!



Sicherer Login mit
Handy-Signatur

Steuernummer? Befähigungsnachweis?

- „ReSi“ Prüfung der SVS in Zusammenarbeit mit ÖGK
- Steuernummer bei Anmeldung nicht nötig
- Ev. Anforderung weitere Unterlagen (Werkvertrag, Honorarnoten, etc.)

Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler – BGBl. I Nr. 64/2020
- Richtlinie des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
- Zuständig für die Abwicklung: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)

Die Voraussetzungen 1/2

- **Antrag bei SVS**
(Frist 30.06.2021)
- **Künstlerische Tätigkeit**
(Ausübung, Schaffung, Vermittlung oder Lehre von Kunst und Kultur)
- COVID-19-bedingte **wirtschaftliche Notlage**
(laufende Lebenshaltungs- bzw. Betriebskosten können nicht gedeckt werden, Weiterführung der künstlerischen Tätigkeit ist gefährdet)

Die Voraussetzungen 2/2

- **Hauptwohnsitz in Österreich**
- **Keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bei Antragstellung**
- **Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen**
→ mehrere Varianten möglich

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen

- Am 13.03.2020 Versicherung (Pflichtversicherung oder Opting In) nach GSVG aufgrund künstlerischer Tätigkeit **oder**
- GSVG-Versicherung (nur bei Pflichtversicherung) 2018 und/oder 2019 und Ausübung künstlerischer Tätigkeit am 13.03.2020 **oder**
- GSVG-Versicherungsanmeldung (Pflichtversicherung oder Opting In) aufgrund künstlerischer Tätigkeit ist spätestens am 13.06.2020 bei der SVS eingelangt

KÜBF 2021 - Voraussetzungen

- Bereits f. KÜBF 2020 antragsberechtigt gewesen, **oder**
- die am 1. November 2020 aufgrund einer Tätigkeit als Kunstschafter pflichtversichert waren, **oder**
- Als Künstler am STTG 01.11.2020 Opting In Versicherung, **oder**
- GSVG-Versicherungsanmeldung (Pflichtversicherung oder Opting In) aufgrund künstlerischer Tätigkeit ist spätestens am 01.11.2020 bei der SVS eingelangt, **oder**
- GSVG-Versicherung (nur bei Pflichtversicherung) 2018 und/oder 2019 und Ausübung künstlerischer Tätigkeit am 01.11.2020

Leistungsüberblick

- Künstlerüberbrückungsfonds – KÜBF
 - KÜBF 2020
 - KÜBF 2021
- Lockdownkompensation – LDK
 - LDK 2020
 - LDK 2021

Leistungsüberblick

- Künstlerüberbrückungsfonds – KÜBF
 - KÜBF 2020
 - KÜBF 2021
- Lockdownkompensation – LDK
 - LDK 2020
 - LDK 2021

KÜBF 2020

- Einmalzahlung in Höhe max. 6.000 Euro,
 - Erhöhungsantrag seit 07.10.2020 auf max. 10.000 Euro
- Anrechnung von Leistungen aus dem Härtefallfonds der WK 2020
- Keine Anrechnung anderer (COVID-)Leistungen, z. B. des Künstler-Sozialversicherungsfonds
- Kein Rechtsanspruch!

Die Leistungen

- Künstlerüberbrückungsfonds – KÜBF
 - KÜBF 2020
 - **KÜBF 2021**
- Lockdownkompensation – LDK
 - LDK 2020
 - LDK 2021

KÜBF 2021

- Einmalzahlung in Höhe max. 3.000 Euro,
- Anrechnung von Leistungen aus dem Härtefallfonds der WK 2021
- Keine Anrechnung anderer (COVID-)Leistungen, z. B. des Künstler-Sozialversicherungsfonds
- Kein Rechtsanspruch

Die Leistungen

- Künstlerüberbrückungsfonds – KÜBF
 - KÜBF 2020
 - KÜBF 2021
- Lockdownkompensation – LDK
 - **LDK 2020**
 - LDK 2021

LDK 2020

- Einmalzahlung von 2.000,00 € für November und Dezember 2020
- Gleiche Voraussetzungen wie KÜBF 2020 und/oder 2021
- HFF Zahlungen werden nicht angerechnet
- ZUSATZ:
 - Umsatzersatz 2020 nicht beantragt
 - Leistungen aus Umsatzersatz II sind von LDK 2020 abzuziehen

Die Leistungen

- Künstlerüberbrückungsfonds – KÜBF
 - KÜBF 2020
 - KÜBF 2021
- Lockdownkompensation – LDK
 - LDK 2020
 - LDK 2021

LDK 2021

- Einmalzahlung von 1.000,00 € für Jänner und Februar 2021
- Gleiche Voraussetzungen wie KÜBF 2020 und/oder 2021
- HFF Zahlungen werden nicht angerechnet
- Umsatzerersatz wird nicht berücksichtigt
- ZUSATZ: Nur möglich, wenn kein Anspruch für Ausfallsbonus für Jänner und Februar 2021 geltend gemacht wurde

Rückforderung/Rückzahlung

- Ein Leistungsbezug aus dem Härtefallfonds und ggf. auch die wirtschaftliche Notlage können im Nachhinein überprüft werden. Die Beihilfe kann ggf. (tw.) zurückgefordert werden.
- Auch aus anderen Gründen ist eine Rückforderung denkbar, z.B. wenn im Antrag bewusst unwahre Angaben gemacht wurden oder die nachträgliche Überprüfung der Voraussetzungen behindert wird.
- Die Beihilfe muss zurückgezahlt werden, wenn im Jahr 2020 / 2021 einkommensteuerrechtlich relevante Einkünfte in Höhe 75.180 € / 77.700 € Euro oder darüber erzielt werden.

